

03.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz , StUG)

Punkt 15 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 8

"Über die in § 8 StUG vorgesehene Regelung des Zugriffs des Bundesbeauftragten zu den Unterlagen der SED und der übrigen Parteien sowie deren Massenorganisationen hinaus ist in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festzulegen, daß auch die Unterlagen der ehemaligen SED und der übrigen Parteien sowie ihrer Massenorganisationen öffentlicher Aufsicht unterstellt und den öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden, soweit diese sie zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Aufgaben benötigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung zuzuleiten."

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

Begründung:

Die Sicherung, Kontrolle und Nutzung der Unterlagen der in § 8 Abs. 1 des Entwurfs zum StUG genannten Organisationen (u. a. Mitgliederverzeichnis, Kaderakten) müssen gesetzlich geregelt werden. § 8 des StUG-Entwurfs räumt nur dem Bundesbeauftragten und auch ihm nur in sehr beschränktem Umfang, nämlich im Rahmen seiner Aufgaben im Zusammenhang mit MfS/AfNS-Unterlagen die Befugnis ein, diese Unterlagen für seine Dienststelle anzufordern, soweit sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes stehen und er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das genügt nicht. Auch der Entwurf zur Änderung von § 2 Abs. 9 des Bundesarchivgesetzes ändert nichts daran, daß die personenbezogenen Unterlagen der SED und der anderen Parteien und ihrer Massenorganisationen in deren Verfügungsgewalt bleiben. Der Gesetzentwurf nimmt von der Überführung in das Bundesarchiv die personenbezogenen Unterlagen aus. Für die beabsichtigte und nach Auffassung der Staatsregierung dringend nötige Aufarbeitung der Hinterlassenschaft des DDR-Regimes haben die personenbezogenen SED-Unterlagen über Funktionsträger und Parteimitglieder gewisser Stellung und Kaderzugehörigkeit eine den MfS/AfNS-Unterlagen durchaus vergleichbare Bedeutung, vor allem angesichts der engen Verquickung von SED und MfS. Gleiches gilt in gewissem Umfang für die anderen Parteien und Massenorganisationen. Es muß deshalb umgehend ein eigenes Gesetz vorbe-

reitet werden, das in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen festlegt, daß auch die personenbezogenen Unterlagen von SED und anderen Parteien sowie deren Massenorganisationen in ihrem Bestand gesichert, öffentlicher Aufsicht unterstellt und in ähnlicher Weise wie die MfS/AfNS-Unterlagen genutzt werden können.